

Vertrag

über die Gestellung des Lastkraftwagens
für den Straßenwinterdienst im Bezirk Straßenmeisterei Burgwedel, Bereich Südost

Zwischen der Region Hannover
FB Verkehr
Hildesheimer Straße 18
30169 Hannover

- Auftraggeber (nachfolgend AG genannt) -

u n d

der Firma

-Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der AN stellt zum Räumen und Streuen im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Burgwedel, Tel. 0511 / 616 28400, auf Anforderung seinen

Lastkraftwagen	,
Standort	,
Tel.:	,
Hersteller und Baumuster	,
amtliches Kennzeichen	,
Motorleistung (kW/PS)	kW,
Nutzlast (t)	,
Allradfahrzeug	(☐ ja / ☐ nein),
Kipper	(☐ ja / ☐ nein)

mit einem Fahrzeugführenden in betriebs- und verkehrssicherem Zustand für die vom AG oder seinem Beauftragten geforderten Zeiten auf den angegebenen Straßen zur Verfügung.

Auf die Erfordernisse einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO in Verbindung mit § 29 Abs. 3 StVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

§ 1a

Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind

1. die Bestimmungen dieses Winterdienstvertrages
2. die Leistungsbeschreibung
3. das Angebot des Auftragnehmers für das Streuen und Räumen auf den Kreisstraßen der Region Hannover nebst Anlagen.

Ausdrücklich ausgeschlossen werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, und zwar auch dann, wenn der AN sich im zukünftigen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist.

§ 2

Gerätebereitstellung

Dem AN werden die Räum- und Streugeräte vom AG betriebsfertig zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass an seinem Fahrzeug die Befestigungsvorrichtungen und alle Schalt-, Bedienungs-, Signal- und übrigen Hilfseinrichtungen angebracht werden, die zum Betrieb der dem Fahrzeug zugeordneten Winterdienstgeräte nötig sind. Aus diesem Anlass anfallende Wartezeiten und Fahrten werden besonders vergütet. Die Kosten für die Umrüstung trägt der AG. Der AN verzichtet auf einen Entschädigungsanspruch wegen einer durch die Sonderausrüstung bedingten evtl. Beeinträchtigung des Fahrzeuges.

Die Sonderausrüstung verbleibt im Eigentum des AG. Der AN hat sie während der Wintermonate in solchem Umfang am Fahrzeug zu belassen, dass jeweils schnellstmögliche Einsätze gewährleistet sind. Das gelbe Blinklicht (Rundumkennleuchte) muss während des Räum- und Streudienstes eingeschaltet werden.

Der AN hat alle Schäden an den Geräten und der Sonderausrüstung zu vertreten, sofern diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Wird das Fahrzeug vor Ablauf von fünf Winterperioden gegen ein anderes Fahrzeug gewechselt, so sind die Kosten für die Umrüstung vom Auftragnehmer zu tragen.

§ 3

Einsatz

Der AN verpflichtet sich, das Fahrzeug auf Anforderung des AG oder dessen Beauftragten zur angegebenen Zeit - bei Tag oder Nacht, auch an Sonn- und Feiertagen - einsatzbereit zu machen, damit es unverzüglich, höchstens innerhalb einer Stunde nach Anforderung, für den Räum- bzw. Streudienst auf den vom AG angegebenen Strecken

eingesetzt werden kann. Beim Räumdienst muss das Fahrzeug ausreichend beladen sein.

Ohne Anforderung durch den AG oder dessen Beauftragten dürfen Einsätze nicht gefahren werden. Nicht angeordnete Fahrten werden nicht vergütet. Der AN ist nicht berechtigt, die vom AG zur Verfügung gestellten Geräte einem anderen zu überlassen und die Winterdienstleistungen für Dritte durchzuführen

Jeder dem AG durch eine Verzögerung des Einsatzes des Winterdienstfahrzeuges entstehende Schaden geht zu Lasten des AN, wenn dieser bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen die Verzögerung verschuldet haben. Dies gilt nicht, wenn diese Verzögerungen vom AN nicht zu vertreten sind oder unvorhersehbar waren; z.B. infolge eines Defektes, Unfalls, einer plötzlichen Erkrankung des Fahrpersonals u. ä.

Der AG ist berechtigt, Begleitpersonal mitzugeben. Er stellt auch das zum Beladen des Fahrzeuges mit Streugut erforderliche Personal.

Für den normalen Winterdienst ist für das Fahrzeug eine Fahrtroute vorgegeben. Davon darf nur nach besonderer Anordnung durch den AG oder dessen Beauftragten abgewichen werden.

Nach erfolgtem Einsatz sind die eingesetzten Geräte in gereinigtem Zustand auf dem Betriebshof des AG oder auf dem Betriebsgelände des AN abzustellen.

§ 4

Haftung

Der AN haftet für Schäden, die anlässlich des Einsatzes seines Fahrzeuges im Räum- und Streudienst durch den Betrieb des Kraftfahrzeuges und der Winterdienstgeräte entstehen oder von seinen Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Er stellt den AG auch von Haftungsansprüchen frei, die von Dritten in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden können. Am Fahrzeug entstandener Schaden muss vom AN allein getragen werden. In Schadensfällen ist der AG bzw. die zuständige Straßenmeisterei unverzüglich zu verständigen.

Schäden an Geräten und Sonderausrüstung des AG sind schnellstmöglich im Einvernehmen mit der Leitung der zuständigen Straßenmeisterei oder deren Vertretung zu beheben. Die Kosten trägt der AG, sofern die Schäden nicht vom AN oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind. Die Vergabe solcher Instandsetzungsarbeiten ist grundsätzlich Sache des AG und durch den AN nur dann statthaft, wenn von einer unverzüglichen Reparatur die weitere Durchführung des Winterdienstes abhängt und die Straßenmeisterei nicht erreichbar ist; diese ist darüber im Nachgang schnellstmöglich zu informieren.

Werden regionseigene Streuanhänger beim Betrieb der Winterdienstfahrzeuge mitgeführt, so gelten § 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für

Kraftfahrzeughalter (PflVG) sowie die §§ 7, 17 und 18 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sinngemäß.

§ 5

Gestellung von Hilfskräften

Für die Bedienung des Schneepfluges und Streugerätes während des Einsatzes kann der AG in besonderen Fällen eine Hilfskraft zur Verfügung stellen.

§ 6

Dokumentation

Zur Durchführung und Dokumentation des Winterdienstes (Streu- und Räumberichte) verpflichtet sich der AN, entsprechende Geräte für eine automatisierte und GPS-gestützte Datenerfassung im Fahrzeug verbauen zu lassen. Bei den erforderlichen Geräten handelt es sich im Wesentlichen um eine Rechner-Einheit (Tablet-Computer o. ä.) nebst Halterung sowie einer OBU (On-Board-Unit) zur Anbindung der Datenübertragung und Positionierung, Fahrzeug-Sensorik sowie der Anbaugeräte zzgl. der erforderlichen Kabel-Verbindungen. Diese Hardware bleibt im Eigentum des AG und wird jeweils vor Beginn einer Winterdienstsaison in das Fahrzeug eingebaut und verbleibt während der Winterperiode im Fahrzeug des AN. Nach dem Ende der Winterdienstsaison sind die Geräte aus dem Fahrzeug auszubauen / zu entfernen und an den AG zur Verwahrung zurückzugeben. Die Kosten für Ein- und Ausbau der Geräte inkl. Wartezeiten trägt der AG. Der AN hat alle Schäden an den Geräten zu vertreten bzw. ist für diese haftbar, sofern diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Bei der automatisierten und GPS-gestützten Leistungserfassung erfolgt die Aufzeichnung von Daten über die absolvierten Streu- und Räumstrecken sowie die Materialverbräuche (Salz und Sole) mit einer örtlichen und zeitlichen Zuordnung. Die erfassten Einsatzdaten werden dabei erst nach Beendigung des Winterdienstes zur Weiterverarbeitung an die Meisterei übersandt. Eine Ortung von Fahrzeugen in Echtzeit (sog. „Live-Car-Tracking“) während eines Winterdiensteinsatzes erfolgt nicht. Es werden ebenfalls keine personenbezogenen Daten erfasst und verarbeitet, da nur die Betriebsdaten der Einsatzfahrzeuge ohne namentliche Zuordnung des Fahrpersonals aufgezeichnet werden.

Die gewonnenen Daten finden ausschließlich Verwendung bei:

- der Gewährleistung der Rechtssicherheit im Winterdienst (gerichts-feste Dokumentation),
- Abrechnungsprozessen im Rahmen der internen Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zur Steuerung des Straßenbetriebsdienstes der Region Hannover,
- der Erstellung der Winterdienstberichte (Streu- und Räumberichte) als Abrechnungs- und Prüfgrundlage u. a. für die Rechnungslegung.

Eine andere bzw. darüberhinausgehende Nutzung als zu den vorgenannten Zwecken ist ausgeschlossen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Daten vor allem nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle des Fahrpersonals des AN verwendet werden können.

Die Leistungsdaten sind nur den für die Auswertung zuständigen Personen des AG zugänglich. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (z.B. persönliches Passwort) wird gewährleistet, dass ausschließlich Berechtigte Zugang zu den elektronisch erfassten Betriebsdaten haben und Unbefugte die Daten nicht lesen, kopieren, verändern, entfernen oder in sonstiger Weise nutzen können. Die Übermittlung von Betriebsdaten an Dritte ist unzulässig, es sei denn, dass die Region Hannover kraft Gesetz zur Auskunft verpflichtet oder die Vorlage zur Rechtsverteidigung geboten ist.

§ 7

Mitbeförderung von Material und Personen

Der AN befördert ohne besondere Vergütung die für den Winterdienst notwendigen Geräte, Werkzeuge, Bau- und Streustoffe. Er gestattet auch ohne besondere Entschädigung die Mitfahrt von Mitarbeitern des AG.

§ 8

Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen

Der AN ist verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Erlasse, die für den Einsatz seines Fahrzeuges im Winterdienst maßgebend sind, zu befolgen. Insbesondere sind bei den Arbeiten die Vorschriften der StVO und der StVZO zu beachten.

Außerdem verpflichtet sich der AN zur Einhaltung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten.

Falls erforderlich, stellt er für den Fahrzeugführer eine Ablösung bereit.

§ 9

Vergütung

Rechnungen über den geleisteten Winterdiensteinsatz sind in zweifacher Ausfertigung mit Leistungsnachweisen, in prüffähiger Form bei der Straßenmeisterei Burgwedel einzureichen.

Die Vergütung errechnet sich nach Maßgabe der Anlage Ziffer I bis VII.

Bei Fahrzeugausfällen (z.B. infolge Unfällen, Werkstattaufenthalten o. ä.) sowie bei sonstiger Nichtbereitstellung des Fahrzeuges, welche der AN zu vertreten hat, wird die

monatliche Vorhaltepauschale (siehe Anlage Ziffer VII) je verpasstem Einsatztag (Streudienst bzw. Streu- und Räumdienst) um 1/30 (in Worten: ein Dreißigstel) gekürzt.

§ 10

Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag läuft zunächst über fünf Winterperioden. In den ersten zwei Jahren der Vertragslaufzeit ist keine Erhöhung der Vergütungssätze (siehe Anlage) möglich. Nach der Vertragslaufzeit von fünf Jahren kann der Vertrag für jeweils eine weitere Winterperiode verlängert werden, sofern er nicht von einer Seite bis zum 01.04. des jeweiligen Kalenderjahres für die nächste Winterdienstperiode schriftlich gekündigt wird.

Die Winterdienstperiode beginnt frühestens am 15.10. mit der ersten Anforderung durch die Leitung der Straßenmeisterei und endet spätestens am 15.04. des Folgejahres nach dem Abschluss des letzten Winterdiensteinsatzes.

Der AN garantiert die Bereitstellung des Fahrzeuges für diese Zeit.

Der AG ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Vertragsbedingungen grob verletzt, insbesondere dann, wenn wiederholt die in § 3 vereinbarten Einsatzzeiten überschritten werden.

Der Vertrag kann vom AG vor Vertragsablauf bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ganz oder nur für Teilleistungen gemäß dem Angebot fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der AN

- in Vermögensverfall gerät, insbesondere, wenn das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beauftragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- trotz schriftlicher Abmahnungen und angemessener Fristsetzungen seine Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt.

§ 11

Herausgabe von Räum- und Streugeräten und Zusatzausrüstung

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche dem AN übergebenen Geräte und die Sonderausrüstung dem AG in ordnungsgemäßigem Zustand zurückzugeben.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 13

Sonstiges

Der Vertrag wird dreifach gefertigt. Der Auftragnehmer erhält eine Ausfertigung und die Region erhält zwei Ausfertigungen.

Für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Gerichtsstand Hannover.

Hannover, den

, den

Der Auftraggeber
Region Hannover
Der Regionspräsident
In Vertretung

Der Auftragnehmer

Ulf-Birger Franz

Anlage

zum Vertrag über die Gestellung des Lastkraftwagens

für den Straßenwinterdienst im Bezirk Straßenmeisterei Burgwedel, Bereich Südost

Vergütung (§ 9)

Für die Gestellung und den Betrieb des Lastkraftwagens einschließlich Kraftfahrer erhält der Auftragnehmer nachstehende Vergütung:
(Stundensätze ohne gesetzliche Mehrwertsteuer)

I. Im Räumdienst

je Räumstunde	€
wörtlich	€

II. Im Streudienst

je Streustunde	€
wörtlich	€

Gleichzeitiger Räum- und Streudienst wird wie Räumdienst bezahlt.

III. Wartezeiten

je Wartestunde (siehe § 2 Abs.1 des Vertrages)	€
wörtlich	€

Anmerkung:

Hierzu zählen die Stunden, in denen der Auftragnehmer nach ausdrücklicher Aufforderung durch den Auftraggeber das Fahrzeug mit Fahrer an einem vom Auftraggeber vorgegebenen Standort einsatzbereit hält.

IV. An- und Abfahrt

je Einsatz (Anforderung) wird eine Pauschale 1,0 Stück für An- und Abfahrten sowie die Beladung mit Streugut vergütet	€
wörtlich	€

V. Rufbereitschaft

je Stunde	€
wörtlich	€

VI. Zuschläge für das Fahrpersonal

Für das Fahrpersonal werden Zuschläge gezahlt:

- | | |
|---|---|
| 1. Nachtstunden (21:00 bis 5:00 Uhr) | € |
| wörtlich | € |
| 2. Sonn- und Feiertagsstunden an Sonntagen
mit Ausnahme der Regelung zu 3. | |
| 00:00 – 05:00 Uhr | € |
| wörtlich | € |
| 05:00 – 21:00 Uhr | € |
| wörtlich | € |
| 21:00 – 24:00 Uhr | € |
| wörtlich | € |
| 3. Wochenfeiertagsstunden sowie die im Tarif für das
Transportgewerbe besonders hervorgehobene Feiertage | € |
| wörtlich | € |

Anmerkung:

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge wird nur einer, ggf. der höhere gezahlt. Für evtl. anfallende Überstunden werden Zuschläge nicht gewährt. In den Stundensätzen der Ziffern I bis IV ist der Unternehmerzuschlag enthalten.

VII. Vorhaltepauschale

Vorhaltepauschale für das Trägerfahrzeug (LKW) für eine
Winterdienstperiode vom 15.10. bis zum 15.04. des Folgejahres
(Gesamtdauer = 6 Monate)

Je Monat	€
wörtlich	€

VIII. Begriffsbestimmungen

Für die Berechnung der Vergütungssätze gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Anfahrtszeit

Die Anfahrtszeit ist die Fahrtzeit vom Standort des Fahrzeuges bis zur Straßenmeisterei einschließlich Rüstzeit und Beladen.

b) Streudienst

Der Streudienst beginnt mit der Abfahrt des Fahrzeuges von der Straßenmeisterei und endet mit der Rückkehr an diesen Ort.

c) Räumdienst

Der Räumdienst beginnt mit der Abfahrt des Fahrzeuges von der Straßenmeisterei und endet mit der Rückkehr an diesen Ort.

d) Abfahrtszeit

Die Abfahrtszeit ist die Fahrtzeit von der Straßenmeisterei bis zum Standort des Fahrzeuges einschließlich Rüstzeit, Entladen und Reinigung.

e) Wartezeiten

Hierzu zählen die Stunden, in denen der Auftragnehmer nach ausdrücklicher Aufforderung durch den Auftraggeber das Fahrzeug mit Fahrer an einem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Standort einsatzbereit hält. Die Vergütung für Wartezeiten des Fahrzeuges gilt an den Tagen innerhalb der Winterdienstperiode, an denen der Auftragnehmer durch den Auftraggeber bis spätestens morgens um 07:30 Uhr zur Bereithaltung des Fahrzeuges aufgefordert worden ist. Die Wartezeit erlischt bei Widerruf.

f) Nachteinsatz

Der Nachteinsatz ist die Zeit von 21:00 bis 5:00 Uhr.

g) Einsatztag

Der Einsatztag ist der Kalendertag von 0:00 bis 24:00 Uhr.

h) Die Rufbereitschaftszeiten sind:

Montag – Donnerstag	01:00 Uhr – 07:00 Uhr	16:00 Uhr – 22:00 Uhr
Freitag	01:00 Uhr – 07:00 Uhr	12:00 Uhr – 22:00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertag	02:00 Uhr – 22:00 Uhr	

Anpassungsklausel:

Die Rufbereitschaftszeiten für den Auftragnehmer sind an die Rufbereitschaftszeiten der Mitarbeiter des Auftraggebers angepasst.

Sollte aus betrieblichen Gründen eine Änderung der Rufbereitschaftszeiten für die Mitarbeiter des Auftraggebers erforderlich werden, gelten die neuen Zeiten auch für den Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen.

Sollte wegen außergewöhnlicher Wetterlagen /-Ereignisse wie z.B. starker Schneefälle o. ä. eine Änderung der Einsatzzeiten für die Mitarbeiter des AG erforderlich werden, gelten die neuen Zeiten auch für den AN und dessen Erfüllungsgehilfen.

Region Hannover
Fachbereich Verkehr
Az.: 86.01 1007

Hannover, den

Bescheinigung

Der Lastkraftwagen mit dem amtlichen Kennzeichen:

Halter:

Wohnort:

ist von der Region Hannover, Fachbereich Verkehr, für den Winterdienst an Kreisstraßen - Räumen/Streuen - angemietet und mit der/den nach § 52 Abs. 4 StVZO zugelassenen Rundumkennleuchte / zusätzlichen Scheinwerfern nach § 49a StVZO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Satz 2 StVZO ausgestattet. Die Rundumkennleuchte/zusätzlichen Scheinwerfer darf/dürfen nur während des Räumeeinsatzes/Streueinsatzes eingeschaltet werden.

Der Regionspräsident
Im Auftrage